

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Firma cb creative büroeinrichtung gmbh, Pliezhausen

1. Allgemeines

Abweichungen von nachstehenden Bedingungen – insbesondere die Geltung von Bezugsvorschriften des Käufers – bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung des Verkäufers. Gegenüber Kaufleuten gelten die nachstehenden Bedingungen auch für alle späteren Verträge und auch dann, wenn der Verkäufer sich bei späteren Lieferungen nicht ausdrücklich auf diese Bedingungen beruft.

2. Angebot und Auftragserteilung

Für den Inhalt der jeweiligen Verträge sind ausschließlich die schriftlichen Angebote oder Auftragsbestätigungen des Verkäufers maßgebend. Abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur nach schriftlicher Bestätigung des Verkäufers im Einzelfall verbindlich. Auch dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgeändert werden.

3. Preise

Die Angebote des Verkäufers sind stets freibleibend, seinen Auftragsbestätigungen liegen Preise frei Anlieferungsstelle und bei vereinbarter Aufstellung und/oder Montage oder Auftragsbestätigungen des Verkäufers zugrundeliegend. Abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur nach schriftlicher Bestätigung des Verkäufers im Einzelfall verbindlich. Auch dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgeändert werden.

Liegen die Angebote des Verkäufers stets freibleibend, seinen Auftragsbestätigungen liegen Preise frei Anlieferungsstelle und bei vereinbarter Aufstellung und/oder Montage oder Auftragsbestätigungen des Verkäufers zugrundeliegend. Abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur nach schriftlicher Bestätigung des Verkäufers im Einzelfall verbindlich. Auch dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgeändert werden.

4. Lieferung

Im Fall einer vereinbarten Frei-Haus-Lieferung haftet der Käufer dafür, daß der Transport bis zur Anlieferungsstelle mit den üblichen Mitteln eines Möbeltransports möglich ist; gleiches gilt für die Anlieferungsmöglichkeiten durch Eingänge und Treppenhäuser. Als Frei-Haus-Lieferung gilt ein Transport bis hinter die erste abschließbare Tür der Anlieferungsstelle. Die Mitarbeiter des Verkäufers sind nicht befugt, Arbeiten auszuführen, die über die vereinbarten Leistungen, also die Lieferung, ggf. Aufstellung und Montage der Ware hinausgehen. Der Verkäufer haftet hinsichtlich der Montage für unmittelbare und Folgeschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner selbst und seiner Mitarbeiter.

Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Käufers. Der Verkäufer ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, im Interesse und für Rechnung des Käufers eine Transportversicherung abzuschließen. Äußerlich erkennbare Transportschäden sind dem Beförderungsunternehmen bei Ablieferung anzuzeigen.

Angegebene Liefertermine sind unverbindlich. Bei schuldhafter Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist ist Lieferverzug erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist gegeben.

Ereignisse außerhalb des Einflusses des Verkäufers wie höhere Gewalt - als solche gelten die Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können – entbinden den Verkäufer von der Einhaltung der Lieferfrist bzw. berechtigen ihn, für den Fall, daß die Lieferung oder Leistung unmöglich wird, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Teillieferungen sind zulässig und können gesondert berechnet werden.

5. Zahlung

Zahlungen haben zu den in Auftragsbestätigung oder Rechnung des Verkäufers besonders genannten Bedingungen und Fristen zu erfolgen. Wurden besondere Bedingungen und Fristen nicht genannt, so werden alle Rechnungsbeträge innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Abweichend hiervon sind Rechnungsbeträge unter 500,- Euro sofort zu zahlen.

Zahlungen sind nur unmittelbar an den Verkäufer zu leisten und gelten mit Kasseneingang oder mit Gutschrift auf einem seiner Konten als erfolgt. Sie werden jeweils auf die älteste Schuld verrechnet. Firmenangehörige des Verkäufers sind nur aufgrund besonderer schriftlicher Vollmacht zum Zahlungsempfang berechtigt.

Die Hereingabe von Wechseln bedarf der Zustimmung des Verkäufers; deren Spesen und Kosten sowie die Gefahr für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung gehen voll zu Lasten des Käufers.

Bei Zahlungsverzug werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank berechnet. Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers ist der Verkäufer – unbeschadet seiner sonstigen Rechte – befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Ist der Verkäufer aus einem der vorstehenden Gründe zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Rücknahme seiner Waren genötigt, so kann er für den Gebrauch oder die Wertminderung eine angemessene Vergütung berechnen; diese richtet sich nach dem üblichen Mietpreis, soweit dieser feststellbar ist.

Bei Ratenzahlungen wird der gesamte Restbetrag zur Zahlung fällig, sobald der Käufer mit zwei Raten teilweise oder ganz in Rückstand gerät.

Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Käufer zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung.

6. Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der gesamten von ihm gelieferten Ware bis zur Bezahlung seiner gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung und bis zu Begleichung eines sich etwa zu Lasten des Käufers ergebenden Saldos aus dem Kontokorrent vor. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Die Entgeltforderung aus der Weiterveräußerung tritt der Käufer in Höhe des Rechnungswertes der gelieferten Waren im voraus an den Verkäufer ab. Soweit der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt, verpflichtet sich der Sicherungsnehmer (Verkäufer) zur Freigabe. Für die Bewertung der Sicherheiten ist deren realisierbarer Wert (Sicherungswert) maßgebend.

Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch Dritte gegen die Vorbehaltsware oder Sicherungsforderungen des Verkäufers hat der Käufer den Vollstreckungsbeamten über die Rechte des Verkäufers aufzuklären und diesem unverzüglich Nachricht zu geben. Sämtliche Interventionskosten des Verkäufers trägt der Käufer.

Bei Zahlungsverzug oder einem sonstigen vertragswidrigen Verhalten des Käufers, durch das die Begleichung der Forderung des Verkäufers gefährdet wird, kann letzterer die Herausgabe seiner Vorbehaltswaren verlangen oder diese aus den Geschäftsräumen des Käufers, zu denen dem Verkäufer zu diesem Zweck jederzeit der Zutritt gestattet ist, entfernen und in eigenen Besitz nehmen. Die Ausübung dieses Herausgabeanspruchs erfolgt nur zur Sicherung und gilt vorbehaltlich abweichender, zwingender Gesetzesvorschriften nicht als Rücktritt vom Vertrag. Bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Bestellers sind Vorbehaltswaren sowie Sicherungsforderungen des Verkäufers auszusondern und in einer genauen Aufstellung anzuzeigen.

7. Gewährleistung

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware sofort nach Erhalt auf Vollzähligkeit und Beschaffenheitsfehler zu überprüfen. Beanstandungen wegen Mengen- oder Beschaffenheitsfehlern müssen unverzüglich schriftlich angezeigt werden und dem Verkäufer spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Lieferung und bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach der Entdeckung zugegangen sein. Kleine Unterschiede in Beitzönen von Holzmöbeln, in der Lackierung von Stahlmöbeln, in der Farbtonung von Papieren und Kartons sowie Unterschiede im Furnierbild von Einrichtungsgegenständen in Naturholzausführung gelten nicht als Fehler. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Unterschiede innerhalb einer Lieferung auftreten.

Bei Beschaffenheitsfehlern hat der Käufer unter Ausschluß von Wandlung und Minderung ein Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die Pflicht zur Mängelbeseitigung entfällt ganz, wenn der Käufer dem Verkäufer nicht die dazu erforderliche angemessene Zeit und Gelegenheit einräumt. Nur wenn Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht zu einer Behebung des Mangels führen, ist der Käufer zur Wandlung und Minderung berechtigt. Liefert der Verkäufer Waren mit besonderen Garantiescheinen, so gelten ausschließlich die darin genannten Bedingungen. Die Erfüllung etwaiger Melde- und Genehmigungspflichten für den Betrieb der gelieferten Gegenstände ist ausschließlich Sache des Käufers.

8. Schadensersatz

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Verpflichtung des Verkäufers zur Leistung von Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, begrenzt auf den Rechnungswert seiner, an dem schadensstiftenden Ereignis unmittelbar beteiligten Warenmenge. Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit unbeschränkt haftet.

9. Urheberrecht

Entwürfe, Zeichnungen, Organisationspläne usw., die vom Verkäufer ausgearbeitet und vorgelegt werden, bleiben dessen uneingeschränktes Eigentum. Sie dürfen ohne Genehmigung des Verkäufers weder kopiert noch Dritten zugänglich gemacht werden.

10. EDV-Kundenkartei

Der Verkäufer unterrichtet den Käufer hiermit darüber, daß mit Aufnahme der Geschäftsbeziehung oder mit Abschluß eines Vertrages die Daten des Käufers in die EDV-Kunden-Kartei des Verkäufers aufgenommen werden.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus den Verträgen mit dem Verkäufer ist Pliezhausen. Für alle sich aus einem Vertragsverhältnis mit Vollkaufleuten oder mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften ergebenden Streitigkeiten, insbesondere auch aus Wechsel oder Scheck, gilt ausschließlich der Gerichtsstand Pliezhausen.

12. Übertragbarkeit von Rechten und Pflichten

Ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verkäufers sind Vertragsrechte und -pflichten auf Dritte nicht übertragbar.

13. Teilunwirksamkeit (Salvatorische Klausel)

Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

14. Änderungen dieser Bedingungen

Der Käufer kann sich auf eine Vereinbarung, nach welcher diese Bedingungen abgeändert werden, nur dann berufen, wenn diese Vereinbarung vom Verkäufer schriftlich bestätigt wurde. Auch dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgeändert werden.